

Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: KAG Mainz M 31/19 Lb- ewVfg -

20.09.2019

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

mit den Beteiligten

1. MAV

Antragstellerin,

2. CV

Antragsgegner,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Vorsitzenden, Richter S.,
ohne mündliche Verhandlung am 20.09.2019 beschlossen:

- 1. Der Antrag der MAV auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Antragsgegner ist verpflichtet, der MAV die im vorliegenden Verfahren angefallenen Auslagen zu erstatten.**
- 3. Die Revision gegen diese Entscheidung findet nicht statt.**

Gründe

I.

Die antragstellende MAV begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ihrem Dienstgeber, dem Antragsgegner, zu untersagen, eine am 03.09.2019 angekündigte Gehaltskürzung für den Monat September gegenüber der MAV-Vorsitzenden R. zu „vollziehen“.

Die teilzeitbeschäftigte MAV-Vorsitzende R. ist zu 50 % einer Vollzeitkraft von ihrer dienstlichen Tätigkeit von ihrer Arbeitsleistung gem. § 15 Abs. 3 MAVO freigestellt. Die MAV bestand ursprünglich aus 11 Mitgliedern. Durch zwischenzeitliches Ausscheiden ist die Mitarbeiterzahl auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder auf derzeit 6 Mitglieder gesunken. Infolge der geringen Mitgliederzahl der MAV beruft sich die MAV darauf, ihre Vorsitzende habe über das dauerhafte Freistellungskontingent hinaus weitere MAV-Tätigkeiten zu verrichten, was der Antragsgegner nicht anerkennt. Im Hinblick auf seine zu erfüllenden Aufgaben als Caritas-Verband im sozialen Bereich sei es in der Einrichtung unumgänglich, dass die MAV-Vorsitzende dringend notwendige vertragsgemäße dienstliche Verpflichtungen verrichten müsse. Die MAV sieht in dieser Haltung des Dienstgebers einen unzulässigen Eingriff in die innere und äußere Unabhängigkeit der MAV und ihrer Mitglieder.

Die MAV macht geltend, der Dienstgeber habe sowohl schriftlich als auch mündlich angekündigt, bei Arbeitsausfällen aufgrund von über das Freistellungskontingent hinausgehenden MAV-Tätigkeiten komme ein Zurückbehaltungsrecht am Arbeitsentgelt der MAV-Vorsitzenden im Monat September 2019 in Betracht.

Die MAV beantragt,

dem Antragsgegner zu untersagen, die am 03.09.2019 angekündigte Gehaltskürzung für den Monat September gegenüber der MAV-Vorsitzenden R. zu vollziehen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er sage hiermit zu, dass das Arbeitsentgelt der MAV-Vorsitzenden für den Monat September 2019 nicht gekürzt werde. Im Übrigen halte er den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung aus diversen Gründen sowohl formell als auch materiell für unzulässig bzw. unbegründet.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Antragsschrift vom 05.09.2019 nebst Anlagen sowie auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 19.09.2019 Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg vor, in der es um geltend gemachte Rechte der antragstellenden MAV geht. Ob der MAV als antragstellendes Gremium mit ihrem Antrag eigene kollektive Rechte tatsächlich zustehen, ist keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit ihres Rechtsbegehrens.

2. Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gem. § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Über diese entscheidet gem. § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes (§ 52 Abs. 1 KAGO). Beide Voraussetzungen sind vorliegend jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht erfüllt.

Die MAV begehrt im Verfügungsverfahren den Erlass einer Unterlassungsverfügung. Ein Anspruch auf Unterlassung besteht nur, wenn für den Erlass im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (noch) eine drohende Gefahr oder bei Vorliegen eines einschlägigen Verstoßes eine Wiederholungs-

gefahr für den Rechtsverstoß besteht. Allein schon daran scheitert vorliegend der Erlass einer Eilmaßnahme, weil der Dienstgeber vorliegend in zwei Schriftsätzen ausdrücklich erklärt hat, für den Monat September - nur darauf bezieht sich der Antrag der MAV - keine Gehaltskürzung bei der MAV-Vorsitzenden vorzunehmen.

Dass weiterhin der gestellte Antrag in der Sache viel zu weitgehend ist, weil es ihm an der nötigen Präzisierung/Eingrenzung fehlt und zudem das im Antrag konkret formulierte Rechtsbegehren von der MAV als kollektives Gremium verfolgt wird, kann bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben.

Der Antragsgegner ist gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO, § 17 Abs. 1 Satz 2, 4. Spiegelstrich MAVO verpflichtet, der MAV die angefallenen Auslagen zu erstatten. Dass sich die MAV im Zeitpunkt der Beauftragung eines Bevollmächtigten gegen die vom Dienstgeber angedrohte Maßnahme zur Wehr gesetzt hat, war „notwendig“ im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2, 4. Spiegelstrich MAVO. Auf die Sachkunde ihres Beauftragten bei der Beschreitung des Rechtsweges musste sie sich aus ihrer Sicht verlassen können.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO). Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs über den der Vorsitzende allein abschließend nach § 55 KAGO i.V. m. § 78 ArbGG, §§ 567 ff., 924, 936 ZPO zu entscheiden hat, wird hingewiesen (vgl. Schwab in Schwab/Weth, Kom. zum ArbGG, 5. Aufl., Das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten, Teil I, Rz 20).

gez. S.

Vorsitzender